

Ersetzungsantrag zu V0168/19

Gegenstand:

Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz sowie Umgang mit den Kleingärten in diesem Bereich

Die in der Verwaltungsvorlage genannten Beschlussvorschläge werden wie folgt ersetzt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt das „Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz“ gemäß Anlage 1 einschließlich der Abwägung der eingebrachten Anregungen und Hinweise gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat nimmt die in Anlage 4 aufgeführten, bereits bekannten größeren Vorhaben und Planungen zur Kenntnis, bei denen nachfolgend die konkrete Umsetzung einer hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches im Altelbarm entsprechend dem Konzept ortskonkret geklärt werden muss.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 3 betroffenen Kleingärten explizit und nachweislich über den besonderen Schutz von Kleingärten, gemäß Bundeskleingartengesetz zu informieren.
 - a. Erst nach erfolgter Information über den besonderen Schutz von Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz wird der Oberbürgermeister beauftragt mit denjenigen Kleingärten Absichtserklärungen für die parzellenscharfe Umsetzung des Konzeptes zu vereinbaren, welche sich hierfür freiwillig bereit erklären.
 - b. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister entsprechend der vereinbarten Absichtserklärungen nach Maßgabe des Maßnahmenprogramms gemäß dem Stadtratsbeschluss A0479/18 vom 11. April den Rückbau für diejenigen Parzellen zu übernehmen, welche hierfür ihr Einverständnis gegeben haben. Die entsprechende Entschädigungszahlung erfolgt nach Wertermittlung.
4. Der Oberbürgermeister nimmt zur Kenntnis, dass die Anpassung, bzw. der Umbau aller in Anlage 3 genannten Anlagen erst dann zu einem nennenswerten Effekt auf das Abflussverhalten im Altelbarm führen kann, wenn zuvor die in Anlage 4 benannten, wesentlichen Vorhaben im Hochwasserabflussgebiet realisiert wurden. Bis zu deren Realisierung stellt er es den gem. Anlage 3 betroffenen Kleingartenvereinen frei, ob sie ihre freiwerdenden Parzellen an nachfolgende Interessenten weiter verpachten oder der konzept-gemäßen Anpassung / Umgestaltung, entsprechend der Maßgaben des Stadtratsbeschlusses A0479/18 zuführen wollen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, weiterhin sämtliche Spielräume und Möglichkeiten zu nutzen, um die Befristung der wasserrechtlichen Genehmigungen, mindestens bis zur Fertigstellung der in Anlage 4 benannten Maßnahmen, zu verlängern.

Begründung:

Zu 1.) Entgegen der Verwaltungsvorlage kann das Konzept, insofern es vorgelegt wird, vom Stadtrat lediglich zur Kenntnis genommen, nicht aber bestätigt werden. Das hier dargelegte Konzept stellt zwar einen Zielzustand dar, berücksichtigt aber nicht, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Zeithorizont diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um den Zielzustand zu erreichen. Einige der benannten Maßnahmen sind für sich stehend (als Einzelmaßnahmen) nicht geeignet eine Verbesserung des Abflussverhaltens zu realisieren, sondern können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn andere Maßnahmen realisiert wurden. Diese Abhängigkeiten sind in dem Konzept nicht dargestellt, sodass es hier möglicherweise kurzfristig gegen den Willen unserer Bürger zur Umsetzung von Maßnahmen kommen kann, welche allerdings im Sinne des Hochwasserschutzes / der Hochwasseranpassung zu diesem Zeitpunkt im Hochwasserfall noch keinen positiven Effekt hätten. Insbesondere aus den Stellungnahmen (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass aus der Bürgerschaft ein nicht zu vernachlässigender Widerstand gegen dieses Konzept besteht. Vor diesem Hintergrund ist dieses Konzept als „wesentliches Abwägungsmaterial für die weitere Berücksichtigung bei allen städtischen Vorhaben, Planungen und Stellungnahmen“ zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geeignet.

Zu 2.) Aus Verwaltungsvorlage übernommen

Zu 3.) Gemäß der Berichterstattung der Mehrzahl der Vertreter der Kleingartenvereine im SBR Leuben, soll das Umweltamt die betroffenen KGVs vor die Wahl gestellt haben, entweder bis 2025 der Aufgabe/Anpassung von Parzellen bzw. dem Abriss von Lauben auf den betroffenen Parzellen auf Kosten der Stadt zuzustimmen und entsprechend entschädigt zu werden oder aber andernfalls nach 2025 ohne Entschädigung zum Abriss auf eigene Kosten bewegt zu werden. Dies würde dem Beschlusspunkt 3 des Stadtratsbeschlusses A0479/18 widersprechen wonach, der Oberbürgermeister auch über 2025 hinaus eine Vorlage für die Fortführung von Kostenübernahme und Entschädigung erstellen soll. Aufgrund des Umstandes, dass bereits vor Beschluss dieses Konzeptes durch den Stadtrat dem Großteil der betroffenen KGVs entsprechende Absichtserklärungen zur Unterschrift vorgelegt wurden, verstärkt den Eindruck, dass hier einerseits Druck auf die betroffenen Kleingärtner ausgeübt werden soll und andererseits durch das Umweltamt schnellstmöglich Tatsachen geschaffen werden sollen. In Anbetracht dessen, dass ohne die Realisierung der in Anlage 4 dargestellten Maßnahmen ohnehin keine hochwasserangepasste Abflussgestaltung des Altelbarms erreicht werden kann, ist eine derartige Kurzfristigkeit für Realisierung der Maßnahmen (gemäß Konzept) nicht angemessen. Insofern tatsächlich derartige Praktiken angewandt wurden, um die KGVs zur Unterschrift der Absichtserklärungen zu bewegen, sind diese zu verurteilen und dadurch möglicherweise bereits entstandene Erklärungen als nichtig zu betrachten. Darüber hinaus sollen die betroffenen Kleingärtner vor der freiwilligen Unterzeichnung etwaiger Absichtserklärungen über die bundesrechtlichen Regelungen zum besonderen Schutz von Kleingärten, welche sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben, informiert werden. Das in der Verwaltungsvorlage formulierte Ziel, alle betroffenen KGVs zu einer Absichtserklärung zu bewegen wird in diesem Antrag dahingehend angepasst, dass eine Absichtserklärung nur auf Grundlage der Freiwilligkeit entstehen kann. Insofern KGVs

der benannten Absichtserklärung zustimmen, sollen für diese die mit Stadtratsbeschluss A0479/18 festgelegten Regelung hinsichtlich Entschädigung und Kostenübernahme weiterhin gelten.

Zu 4.) Siehe Ausführungen zu 1.). Von der derzeitigen Praxis des Umweltamtes, ohne entsprechenden Stadtratsbeschluss den betroffenen Kleingärten die Weiterverpachtung von Parzellen zu untersagen, obwohl eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist, soll mit diesem Beschlusspunkt Abstand genommen werden. Insbesondere die betroffenen Parzellen südlich der Salzburger Straße sind unabhängig von ihrer jeweiligen Bebauung für das Abflussverhalten des Altelbarms irrelevant, solange der Umbau der Salzburger Straße noch nicht erfolgt ist. Die Nachfrage nach freien Parzellen in Wohnortnähe ist bei den betroffenen Kleingartenvereinen ungebrochen.

Zu 5.) Bestärkung und Aktualisierung der mit Stadtratsbeschluss A0479/18 bereits beschlossenen Zielvorgabe.

T. Holz
